

Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Inkrafttreten: 01.01.2009

Fundstelle: Brem.GBl. 2008, 417

Gliederungsnummer: 225-c-4h

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 12. Juni 2008 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 3 Abs. 2](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Bremen, den 16. Dezember 2008

Der Senat

Anlage

Elfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Fußnoten

*
_ [Entsprechend der Bekanntmachung vom 5. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 38) tritt der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 3 Abs. 22](#) am 01.01.2009 in Kraft.]

Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

[Änderungsanweisungen zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006.]

Artikel 2 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

[Änderungsanweisung zu [§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007.]

Artikel 3 **Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in [Artikel 1](#) und [2](#) geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des [Jugendmedienschutz-Staatsvertrages](#) in der Fassung, die sich aus den [Artikeln 1](#) und [2](#) ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.